

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Schweizer Recht)

Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich	3
2	Definitionen	3
3	SIX x-clear-Mitgliedschaft	6
4	Stellung gegenüber der Relevanten Börse	7
5	Sicherheiten	7
6	Haftung von SIX x-clear	7
7	Die Haftung des SIX x-clear-Mitglieds	8
8	Settlement	9
9	GCM-NCM-Agreement zwischen SIX x-clear GCM/SIX x-clear NCM	9
10	Beendigung	10
11	Geheimhaltung/Datenschutz	10
12	Market Disorder	11
13	Vorgehen bei Nichteinhalten von Pflichten eines SIX x-clear-Mitglieds	11
14	Vorgehen bei Default	13
15	Vorgehen bei Default von SIX x-clear	15
16	Meldepflichten der SIX x-clear-Mitglieder	17
17	Höhere Gewalt	17
18	Zusicherung und Gewährleistung	18
19	Gebühren und Gebührenordnung	18
20	Lastschriftenverfahren	19
21	Datenweitergabe an die SIX x-clear-Börsen	19
	Anhang zu diesen AGB (Schweizer Recht): Checkliste für den Inhalt des GCM-NCM-Agreement	20

1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln das Rechtsverhältnis zwischen SIX x-clear und den SIX x-clear GCMs resp. SIX x-clear und den SIX x-clear ICMS, welche ihre Börsengeschäfte an einer der Relevanten Börsen über eine Zentrale Gegenpartei ausführen.

2 Definitionen

Abwicklung (Settlement): Letzter Schritt zur Erfüllung eines Effektingeschäftes durch Lieferung der Effekten gegen deren Bezahlung.

AGB (Schweizer Recht): Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Automatic Close-Out Event: Dieser Begriff ist in Ziff. 14.1.1 und in Ziff. 15.1 dieser AGB erklärt.

BEHG: Bundesgesetz vom 24. März 1995 über die Börsen und den Effektenhandel.

Börsenteilnehmer: Die von der Relevanten Börse als Teilnehmer am Börsenhandel zugelassene Person.

Börse(n): Dieser Begriff bezeichnet jede Börse im Sinne von Art. 2 lit. b BEHG oder jede vergleichbare Institution unter einer anderen als der Schweizer Rechtsordnung.

Börsenregeln: Die Gesamtheit der Bestimmungen, welche das Verhältnis zwischen der entsprechenden Börse und deren Börsenteilnehmer regeln.

Börsenspezifische AGB: Sie regeln das Rechtsverhältnis zwischen SIX x-clear und den SIX x-clear-Mitgliedern, welche ihre Börsengeschäfte an einer der Relevanten Börsen über eine Zentrale Gegenpartei ausführen, gelten jedoch nur in Bezug auf die entsprechende Börse.

Clearing: Die Zwischenschaltung einer Clearing-Organisation als Zentrale Gegenpartei zwischen den Parteien eines Börsengeschäftes, entweder durch direktes Entstehen der Einzelverträge mit der Zentralen Gegenpartei (Open Offer) oder durch Eintreten der Zentralen Gegenpartei in ausserhalb des Auftragsbuches der Relevanten Börse getätigte Abschlüsse (Off Order Book Trades).

Clearingbestimmungen: Teil der Rules & Regulations gemäss Rz. 1 des Clearing-Dienstleistungsvertrags (Schweizer Recht).

Close-out Netting: Vorgehensweise gemäss Ziff. 14.3. lit. c und Ziff. 15.2. lit. b dieser AGB.

Default: Ereignisse gemäss Ziff. 14.1 und Ziff. 15.1. dieser AGB.

Default Fund: Von den SIX x-clear-Mitgliedern zu stellende Sicherheiten zur Behebung der Folgen der Nichterfüllung/des Defaults eines SIX x-clear-Mitgliedes aus Offenen Verträgen. Für LSE und für SIX Swiss Exchange besteht je ein eigener Default Fund.

Effekten: Vereinheitlichte und zum massenweisen Handel geeignete Wertpapiere, nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte) und Derivate i. S. von Art. 2 lit. a BEHG, welche eine ISIN Nummer besitzen.

Einzel-Verträge: Die zwischen SIX x-clear und dem SIX x-clear-Mitglied aufgrund des entsprechenden Open Offer entstehenden bzw. durch Eintritt von SIX x-clear in die entsprechenden Off Order Book Trades entstehenden Verträge.

Erfüllungsbetrag: Dieser Begriff ist definiert in Ziff. 14.3 lit. c Nr. 3 sowie Ziff. 15.2 lit. b Nr. 3 dieser AGB.

GCM-NCM-Agreement: Ein Vertrag zwischen einem SIX x-clear GCM und einem SIX x-clear NCM, in welchem das SIX x-clear GCM sich verpflichtet, das Clearing für die vom SIX x-clear NCM an der Relevanten Börse eingegebenen Börsenaufträge durchzuführen.

Haircut: Sicherheitsabschlag, entsprechend der Differenz zwischen dem Marktwert einer Effekte und deren Belehnungswert (Wert als Sicherheit).

Höhere Gewalt: Die Ereignisse gemäss Ziff. 17. dieser AGB.

Jeweilig: Das Adjektiv "Jeweilig" – verwendet zusammen mit einem der zum Vertragsverhältnis gehörenden Vertragsdokumente – bezeichnet die im spezifischen Fall anwendbaren Bestimmungen, welche das Verhältnis zwischen SIX x-clear und dem SIX x-clear-Mitglied spezifisch für die entsprechende Börse regeln.

Match/Matching: Das Zusammentreffen von sich entsprechenden Börsenaufträgen im Auftragsbuch der entsprechenden Relevanten Börse. Die rechtliche Bedeutung des Matching ist definiert durch den Open Offer der jeweils zuständigen Zentralen Gegenpartei und/oder der Regeln der entsprechenden Relevanten Börse.

Nicht-Erfüllte Verträge: Offene Verträge und Einzel-Verträge, die im Erfüllungszeitpunkt T+3 nicht abgewickelt wurden.

Nichterfüllung: Dieser Begriff ist in Ziff. 13.1 lit. b dieser AGB definiert.

Offene Verträge: Einzel-Verträge, die zwischen SIX x-clear und dem SIX x-clear-Mitglied aufgrund des Open Offer für die entsprechende Relevante Börse entstanden sind, bzw. durch Off Order Book Trades entstandene Verträge, die aber noch nicht fällig sind.

Off Order Book Trade Rules: Die Bestimmungen dieser AGB sowie der Jeweiligen Börsenspezifischen AGB, welche das Clearing von Abschlüssen regeln, die ausserhalb des Auftragsbuches zustande kommen.

Relevante Börse: Börse(n), an welcher/welchen SIX x-clear gemäss dem in Rz. 2 des Clearing-Dienstleistungsvertrags (Schweizer Recht) definierten Vertragsverhältnis zwischen SIX x-clear und dem SIX x-clear-Mitglied die Zentrale Gegenpartei für das SIX x-clear-Mitglied ist und für welche das Rechtsverhältnis zwischen SIX x-clear und dem SIX x-clear-Mitglied ausschliesslich Schweizer Recht untersteht.

Rules & Regulations: Regelwerk der SIX x-clear gemäss Rz. 1 des Clearing-Dienstleistungsvertrags (Schweizer Recht).

SIX SIS: SIX SIS AG, nationaler (CSD) und internationaler Central Securities Depository (ICSD) mit Sitz an der Baslerstrasse 100, 4601 Olten, Tochtergesellschaft der SIX Group.

Vertragsverhältnis: Verträge und Dokumente gemäss Rz. 2 des Clearing-Dienstleistungsvertrags (Schweizer Recht), die einen einheitlichen Vertrag bilden.

SIX x-clear-Börse: Eine oder mehrere Börsen, an denen SIX x-clear Zentrale Gegenpartei für ein SIX x-clear-Mitglied ist, unabhängig vom auf das Verhältnis zwischen SIX x-clear und dem SIX x-clear-Mitglied anwendbaren Recht.

SIX x-clear GCM (General Clearing Member): Ein SIX x-clear-Mitglied, welches das Clearing mit SIX x-clear für Eigenhandel sowie Kundengeschäfte und/oder für SIX x-clear NCMs gemäss den auf SIX x-clear-Mitglieder anwendbaren und für diese geltenden Regeln durchführt.

SIX x-clear ICM (Individual Clearing Member): Ein SIX x-clear-Mitglied, das das Clearing mit SIX x-clear für den Eigenhandel und Kundengeschäfte gemäss den auf SIX x-clear-Mitglieder anwendbaren und für diese geltenden Regeln durchführt.

SIX x-clear-Mitglied: Vertragspartei von SIX x-clear für das Clearing, umfasst die Kategorie SIX x-clear GCM und SIX x-clear ICM.

SIX x-clear NCM (Non Clearing Member): Teilnehmer an der Relevanten Börse, die nicht Mitglied von SIX x-clear sind und über ein SIX x-clear GCM gemäss den auf SIX x-clear-Mitglieder anwendbaren und für diese geltenden Regeln am Clearing teilnehmen.

SIX x-clear Open Offer: Offerte von SIX x-clear an ihre Mitglieder, in die aufgrund des Matching an der entsprechenden Relevanten Börse zusammengeführten Börsenaufträge zwischen SIX x-clear-Mitgliedern bzw. SIX x-clear NCM als Zentrale Gegenpartei gemäss Ziff. 5. der Jeweiligen Börsenspezifischen AGB einzutreten.

Zentrale Gegenpartei: Käufer gegenüber jedem Verkäufer und Verkäufer gegenüber jedem Käufer in Bezug auf spezifische Einzel-Verträge, welche an einer Relevanten Börse abgeschlossen werden.

Zugelassene Abwicklungssystem: Effektenabwicklungssystem(e), welche(s) von der entsprechenden Relevanten Börse und SIX x-clear für die Abwicklung der aufgrund des Open Offer oder der Off Order Book Trade Rules geschlossene Verträge zugelassen sind.

3 SIX x-clear-Mitgliedschaft

3.1 Kriterien

Als SIX x-clear-Mitglied können die folgenden natürlichen und juristischen Personen aufgenommen werden, die im Effektenhandel bzw. dessen Abwicklung für Drittpersonen gewerbsmässig tätig sind und als Börsenteilnehmer an der Relevanten Börse aufgenommen worden sind und die weiteren Aufnahmevor-aussetzungen gemäss Ziff. 3.2. erfüllen:

1. Banken gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen vom 8. November 1934 (Bankengesetz).
2. Ausländische Banken, die nach Auffassung von SIX x-clear einer angemessenen Regulierung und Aufsicht wie Banken in der Schweiz unterstehen.
3. Effekthändler gemäss den Bestimmungen des BEHG.
4. Ausländische Effekthändler, die nach Auffassung von SIX x-clear einer angemessenen Regulierung und Aufsicht wie Effekthändler in der Schweiz unterstehen.

3.2 Weitere Mitgliedschaftsvoraussetzungen

Das Gesuch um Aufnahme als Mitglied von SIX x-clear ist schriftlich mit dem Formular "Antrag für SIX x-clear-Mitgliedschaft" einzureichen, zusammen mit der Bestätigung von der entsprechenden Relevanten Börse über die Zulassung als Börsenteilnehmer an der entsprechenden Relevanten Börse und der Bestätigung von SIX SIS über die Zulassung als Teilnehmer hinsichtlich des Dispo Collateral Account.

Voraussetzung der Aufnahme als SIX x-clear-Mitglied ist die Unterzeichnung des Clearing-Dienstleistungsvertrags (Schweizer Recht) sowie des Pfandvertrages für Margen und für die Default Funds.

Das SIX x-clear-Mitglied muss bei seiner Aufnahme sowie während der Dauer seiner Mitgliedschaft entweder der schweizerischen Gesetzgebung zur Bekämpfung der Geldwäscherei oder einer nach Ansicht von SIX x-clear angemessenen ausländischen Gesetzgebung und Aufsicht hinsichtlich Geldwäscherei unterstehen.

Zusätzlich zu den Erfordernissen gemäss Ziff. 3.1. ist die Erfüllung der technischen und operationellen Anforderungen durch das SIX x-clear-Mitglied gemäss den Jeweiligen Rules & Regulations zu bestätigen. Die in den Spezifikationen der technischen Infrastruktur (vgl. Rz. 1. des Clearing-Dienstleistungsvertrags (Schweizer Recht)) festgehaltenen Voraussetzungen sind während der Mitgliedschaft durch das SIX x-clear-Mitglied unterbrochlos einzuhalten.

3.3 Sistierung der Mitgliedschaft

SIX x-clear ist berechtigt, die Mitgliedschaft des SIX x-clear-Mitglieds in Bezug auf die Relevante Börse für die Zeit zu sistieren, bis der Mangel behoben ist, wenn

1. Anhaltspunkte bestehen, dass das SIX x-clear-Mitglied seine Mitgliedschaft aufgrund unrichtiger Angaben erhalten hat;

2. Anhaltspunkte bestehen, dass das SIX x-clear-Mitglied die Kriterien für die Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt;
3. Anhaltspunkte bestehen, dass das SIX x-clear-Mitglied Gründe für eine Meldung gemäss Ziff. 16. hat, jedoch eine Meldung unterlassen hat;

und sofern diese Massnahme verhältnismässig erscheint.

Einzel-Verträge, welche vor der Sistierung abgeschlossen wurden, werden grundsätzlich noch abgewickelt. Neue Einzel-Verträge dürfen vom SIX x-clear-Mitglied nicht mehr abgeschlossen werden.

Ausser in dringenden Fällen informiert SIX x-clear das Mitglied vorgängig über eine Sistierung.

SIX x-clear ist verpflichtet, der Relevanten Börse die Sistierung mitzuteilen.

4 Stellung gegenüber der Relevanten Börse

Das SIX x-clear-Mitglied bestätigt, dass es hinsichtlich seines Verhältnisses zur Relevanten Börse an die Regeln der Relevanten Börse gebunden ist.

5 Sicherheiten

Die SIX x-clear-Mitglieder sind verpflichtet, zur Absicherung ihrer Verpflichtungen an allen SIX x-clear Börsen aus Offenen Verträgen Sicherheiten zu stellen in der Form von

- Initial Margin / Variation Margin, inklusive Nachschussverpflichtungen für fehlende Sicherheiten; und
- Beiträgen an die entsprechenden SIX x-clear Default Funds der SIX x-clear Börsen.

Einzelheiten regeln die Pfandverträge für Margen resp. für die Default Funds, die Jeweiligen Börsenspezifischen AGB sowie die Jeweiligen Rules & Regulations.

Für den Fall, dass das SIX x-clear-Mitglied seinen vertraglichen Verpflichtungen hinsichtlich den Relevanten Börsen gemäss dem Vertragsverhältnis nicht oder nicht im vollen Umfange nachkommt, ist SIX x-clear nach erfolgtem Close-Out Netting berechtigt, die Sicherheiten des SIX x-clear-Mitglieds gemäss den Bestimmungen im Pfandvertrag für Margen bzw. im Pfandvertrag für die Default Funds zu verwerten, und die geleisteten Sicherheiten mit eigenen Forderungen, die sich gegenüber dem SIX x-clear-Mitglied aus dem Vertragsverhältnis ergeben, zu verrechnen bzw. die Sicherheiten auf dem Markt zu verwerten und den Verkaufserlös an diese Forderungen anzurechnen.

6 Haftung von SIX x-clear

SIX x-clear haftet den SIX x-clear-Mitgliedern für unmittelbare Schäden aus fehlerhafter Vertragserfüllung, die auf SIX x-clear's Verschulden zurückzuführen sind.

SIX x-clear übernimmt keine Haftung für weitergehende Ansprüche wie beispielsweise auf Ersatz von mittelbarem Schaden oder von Folgeschäden, entgangenem Gewinn oder Verdienstausschluss, nicht realisierten Einsparungen, sowie Mehraufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund.

Schäden, die als Folge nicht oder nicht richtig lesbarer, gefälschter oder missbräuchlicher Aufträge entstehen, sind vom SIX x-clear-Mitglied zu tragen, ausser im Falle eines Verschuldens von SIX x-clear. Die Verantwortung für die Authentizität, Richtigkeit und Vollständigkeit der übermittelten Börsenaufträge und Daten trägt – ausser im Falle eines Verschuldens von SIX x-clear – ausschliesslich das SIX x-clear-Mitglied, auch wenn SIX x-clear diese Börsenaufträge/Daten nicht direkt vom SIX x-clear-Mitglied erhält, sondern über die Relevante Börse und/oder über eine andere Zentrale Gegenpartei.

SIX x-clear übernimmt keine Haftung für Schäden, wenn SIX x-clear aus Gründen, die SIX x-clear nicht zu vertreten hat, an der richtigen und zeitgerechten Erfüllung des Vertrages gehindert wurde, beispielsweise durch Höhere Gewalt, oder durch Massnahmen, Verfügungen und/oder Erlasse von staatlichen Behörden des In- und Auslandes.

Insbesondere übernimmt SIX x-clear keine Haftung für Handlungen (z.B. Default-Erklärungen), Unterlassungen und Einstellung oder Einschränkung der Dienstleistungen seitens eines Elements der Value Chain, z.B. einer Börse, einer Zentralen Gegenpartei, einer Drittpartei und/oder der Zugelassenen Abwicklungssysteme. Ebenso übernimmt SIX x-clear keine Haftung für die Folgen behördlicher Anordnungen im Hinblick auf eine Börse, einer Zentralen Gegenpartei und/oder die Zugelassenen Abwicklungssysteme.

SIX x-clear haftet nicht für das Verhalten von durch sie beauftragten Dritten, wenn sie bei deren Auswahl und Instruktion die gebotene Sorgfalt gewahrt hat.

Hat das SIX x-clear-Mitglied durch sein schuldhaftes Verhalten, z.B. durch die Verletzung seiner vertraglichen Pflichten, zu der Entstehung und/oder Vergrösserung eines Schadens beigetragen, so bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens (Art. 44 OR), in welchem Umfang SIX x-clear und das SIX x-clear-Mitglied den Schaden zu tragen haben. Im Übrigen ist das SIX x-clear-Mitglied zur Schadensabwendung und Schadensminderung verpflichtet.

7 Die Haftung des SIX x-clear-Mitglieds

Das SIX x-clear-Mitglied haftet SIX x-clear für unmittelbare Schäden, die es bei der Beanspruchung von und der Benutzung der Dienstleistungen von SIX x-clear wie im Vertragsverhältnis umschrieben schuldhaft verursacht hat.

Hat SIX x-clear durch schuldhaftes Verhalten, z.B. durch die Verletzung ihrer vertraglichen Pflichten, zu der Entstehung und/oder Vergrösserung eines Schadens beigetragen, so bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens (Art. 44 OR), in welchem Umfang SIX x-clear und das SIX x-clear-Mitglied den Schaden zu tragen haben. Im Übrigen ist SIX x-clear zur Schadensabwendung und Schadensminderung verpflichtet.

Das SIX x-clear-Mitglied hält SIX x-clear schadlos und entschädigt SIX x-clear für alle Ansprüche der SIX x-clear Börsen und/oder der Zugelassenen Abwicklungssysteme gegen SIX x-clear, welche der SIX x-clear Börse und/oder den Zugelassenen Abwicklungssystemen für Schäden, Kosten, Gebühren, Verluste, Verantwortlichkeiten etc. entstehen aufgrund eines Verhaltens des SIX x-clear-Mitglieds, welches in Widerspruch zu den vertraglichen Bestimmungen des Vertragsverhältnisses steht.

SIX x-clear informiert das SIX x-clear-Mitglied umgehend in Schriftform, sobald ihr derartige Ansprüche oder Klagen gemäss dem vorstehenden Abschnitt bekannt werden, und überlässt dem SIX x-clear-Mitglied nach dessen eigenem Ermessen und auf dessen eigene Kosten die alleinige Prozessführung bezüglich dieser Ansprüche und Klagen bzw. das Führen diesbezüglicher Vergleichsverhandlungen. Ausserdem erklärt sich SIX x-clear einverstanden, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des SIX x-clear-Mitglieds keine Forderungen zu erfüllen oder Zugeständnisse zu machen und keinen Vergleich abzuschliessen und dem SIX x-clear-Mitglied alle Informationen zu liefern, bzw. das SIX x-clear-Mitglied im vernünftigerweise erforderlichen Umfang zu unterstützen auf Kosten des SIX x-clear-Mitglieds.

8 Settlement

Die Anforderungen an das SIX x-clear-Mitglieds hinsichtlich Settlement sind in den Jeweiligen Börsenspezifischen AGB und den Jeweiligen Clearingbestimmungen festgelegt.

9 GCM-NCM-Agreement zwischen SIX x-clear GCM/SIX x-clear NCM

Ein Börsenteilnehmer an der Relevanten Börse muss nicht SIX x-clear-Mitglied werden, sondern kann stattdessen mit einem SIX x-clear GCM ein GCM-NCM-Agreement abschliessen. Mit Abschluss einer solchen Vereinbarung wird der betreffende Börsenteilnehmer zum SIX x-clear NCM. Das SIX x-clear NCM wickelt im Clearing seine Börsenaufträge nur über dieses SIX x-clear GCM ab.

Gegenüber SIX x-clear handelt das SIX x-clear NCM als direkter Stellvertreter im Namen und auf Rechnung des SIX x-clear GCM.

Das SIX x-clear GCM ist verantwortlich, dass der Abschluss eines GCM-NCM-Agreement SIX x-clear mitgeteilt wird. Jeder Wechsel des die Börsenaufträge für ein SIX x-clear NCM im Clearing abwickelnden SIX x-clear GCM ist SIX x-clear vorgängig unter Einhaltung einer Frist von 10 Börsentagen mitzuteilen.

Es bestehen keine vertraglichen Beziehungen zwischen SIX x-clear und dem SIX x-clear NCM. Das SIX x-clear GCM ist der alleinige Vertragspartner für das SIX x-clear NCM. SIX x-clear übernimmt keine Haftung gegenüber dem SIX x-clear NCM.

Das SIX x-clear GCM verpflichtet sich, von seinen SIX x-clear NCM Sicherheiten in Form von Margen im gleichen Umfang zu verlangen, wie SIX x-clear vom SIX x-clear GCM verlangt und wie dies in den Bestimmungen des Vertragsverhältnisses festgelegt ist. SIX x-clear kann in besonderen Fällen Ausnahmen von dieser Bestimmung gewähren.

Das SIX x-clear GCM verpflichtet sich, im GCM-NCM-Agreement zwischen SIX x-clear NCM und SIX x-clear GCM den Ausschluss jeder vertraglichen Beziehung und jeder Haftung im Verhältnis SIX x-clear – SIX x-clear NCM zu vereinbaren.

Das SIX x-clear GCM verpflichtet sich, jeden Abschluss und jede Kündigung eines GCM-NCM-Agreements sowie den Widerruf der Vollmacht des SIX x-clear GCM zugunsten des SIX x-clear NCM SIX x-clear mitzuteilen. Das SIX x-clear GCM sendet zudem SIX x-clear jeweils im Januar eine Liste der ihm angeschlossenen SIX x-clear NCM, Stand per Ende des Vorjahres.

SIX x-clear empfiehlt dem SIX x-clear GCM, im GCM-NCM-Agreement mit dem SIX x-clear NCM den im Anhang zu diesen AGB aufgeführten Inhalt aufzunehmen.

10 Beendigung

Die Mitgliedschaft des SIX x-clear-Mitglieds erlischt in Bezug auf die entsprechende Relevante Börse:

1. Durch Kündigung seitens einer der Vertragsparteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von dreissig Tagen auf Ende jeden Monats. Die Kündigung hat schriftlich mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen.
2. Mit sofortiger Wirkung, wenn SIX x-clear die Beendigung der Börsenmitgliedschaft des SIX x-clear-Mitglieds bei einer oder mehreren Relevanten Börse(n) oder der Entzug der aufsichtsrechtlichen Bewilligung des SIX x-clear-Mitglieds durch die hauptsächlich zuständige Aufsichtsbehörde ("home regulator") mitgeteilt wird.
3. Mit sofortiger Wirkung bei einem Default gemäss Ziff. 14. dieser AGB.
4. Mit sofortiger Wirkung, wenn die Mitgliedschaft von SIX x-clear bei der entsprechenden Relevanten Börse beendet oder suspendiert wird.

Weitere ausserordentliche Beendigungsgründe sind in den Jeweiligen Börsenspezifischen AGB geregelt.

Einzel-Verträge, welche vor Beendigung der Mitgliedschaft abgeschlossen wurden, werden noch abgewickelt, ausgenommen im Default-Fall, für welchen die Regeln gemäss Ziff. 14. gelten. Neue Einzel-Verträge dürfen nach der Beendigung der Mitgliedschaft nicht mehr abgeschlossen werden, bzw. nach einer Kündigung nach Ziff. 10. Abs. 1 Ziff. 1 nur bis zum 10. Börsentag vor dem letzten Tag der Mitgliedschaft.

11 Geheimhaltung/Datenschutz

Die Organe, Mitarbeitenden und Beauftragten der SIX x-clear sind grundsätzlich verpflichtet, über alle das SIX x-clear-Mitglied betreffenden Börsenaufträge und Tatsachen, von denen SIX x-clear im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrages Kenntnis erhält, Stillschweigen zu wahren.

Auskünfte jeglicher Art dürfen Dritten nur gemäss den Regelungen in diesen AGB oder mit Zustimmung des SIX x-clear-Mitglieds erteilt werden. Besondere gesetzliche Bestimmungen zur Auskunftserteilung bleiben vorbehalten.

SIX x-clear ist berechtigt und das SIX x-clear-Mitglied erteilt seine Zustimmung zur Auslagerung der Datenverarbeitung an Dritte im In- und Ausland, insbesondere an SIX SIS, SIX Systems AG und an andere rechtlich verbundene Unternehmen der SIX Group. Das SIX x-clear-Mitglied gibt hiermit seine Zustimmung zu einer solchen Auslagerung. Bei einer Auslagerung der Datenverarbeitung ins Ausland informiert SIX x-clear das SIX x-clear-Mitglied unter Beachtung einer angemessenen Frist vorgängig.

Unter Vorbehalt des vorstehenden Absatzes ist die Weitergabe von Daten des SIX x-clear-Mitglieds, insbesondere an Dritte im Ausland, grundsätzlich nicht erlaubt, ausser im Verkehr mit den zur Ausübung der vertraglichen Pflichten notwendigen Personen und Unternehmen.

Ebenso können Daten des SIX x-clear-Mitglieds im Rahmen eines Nachlass- oder Konkursverfahrens an in- und ausländische Behörden sowie an die von diesen im Rahmen dieses Verfahrens eingesetzten Personen weitergegeben werden.

Unter Vorbehalt von gesetzlichen Bestimmungen informiert SIX x-clear das SIX x-clear-Mitglied über Auskunftsbegehren von in- und ausländischen Behörden sowie über den Umfang der erteilten Auskünfte.

12 Market Disorder

Eine Marktstörung liegt in den folgenden Fällen vor:

1. Ein bewaffneter Konflikt, Krieg, terroristischer Anschlag oder ein Fall von Pandemie liegt vor, steht kurz bevor oder droht einzutreten, der geeignet ist, den normalen Ablauf des Clearing und/oder der Abwicklung der Offenen Verträge zu beeinträchtigen.
2. Eine staatliche Behörde oder Institution greift mit Massnahmen in den Ablauf des Clearing und/oder der Abwicklung der Offenen Verträge ein oder verkündet die Absicht, dies zu tun.

Stellt SIX x-clear eine Marktstörung fest oder ergreifen eine SIX x-clear Börse, eine Zentrale Gegenpartei und/oder die Zugelassenen Abwicklungssysteme aufgrund eigener Feststellungen von Fall zu Fall Massnahmen, so ist SIX x-clear zur Ergreifung geeigneter Massnahmen berechtigt. Bei der Wahl der geeigneten Massnahme wird SIX x-clear das Prinzip der Verhältnismässigkeit beachten.

13 Vorgehen bei Nichteinhalten von Pflichten eines SIX x-clear-Mitglieds

13.1 Anzeichen für die Nichteinhaltung von Pflichten gegenüber SIX x-clear

SIX x-clear kann die nachfolgend in Ziff. 13.2. dieser AGB umschriebenen Massnahmen ergreifen, falls es einem SIX x-clear-Mitglied unmöglich oder wahrscheinlich unmöglich sein wird, seinen Verpflichtungen mit Bezug auf einen oder mehrere Offene Verträge oder seinen Verpflichtungen gegenüber SIX x-clear nachzukommen.

Die nachfolgenden Fälle gelten für SIX x-clear als Anhaltspunkte dafür, dass es einem SIX x-clear-Mitglied unmöglich oder wahrscheinlich unmöglich sein wird, seinen Verpflichtungen nachzukommen:

- a) Das SIX x-clear-Mitglied verletzt eine wesentliche Bestimmung des Vertragsverhältnisses, bzw. es kommt seinen Verpflichtungen mit Bezug auf das Vertragsverhältnis nicht nach.
- b) Das SIX x-clear-Mitglied kommt einer Zahlungsverpflichtung oder der Leistung von Sicherheiten (inklusive, aber nicht beschränkt auf Margin-Erfordernisse) nach deren Fälligkeit bis zum Zeitpunkt des Handelsbeginns des dem Fälligkeitstermin nachfolgenden Börsentages nicht nach ("**Nichterfüllung**").
- c) Das SIX x-clear-Mitglied verletzt eine wesentliche Bestimmung einer Börse bzw. eine wesentliche Bestimmung einer regulierten Clearing Organisation in einem OECD-Staat oder ist von einer Börse bzw. einer regulierten Clearing Organisation in einem OECD-Staat suspendiert oder ausgeschlossen worden.

- d) Die zuständige Aufsichtsbehörde ergreift eine Massnahme gemäss Art 23bis, Art. 23ter, Art. 23quater, Art. 26 oder Art. 28 des BankG oder Art. 35 Abs. 1 und Abs. 3 des BEHG bzw. eine ausländische Behörde trifft eine ähnliche Massnahme gegenüber einem SIX x-clear-Mitglied, sofern solche Massnahmen der Aufsichtsbehörde relevant sind für die Bonität, Solvenz und/oder Betriebssicherheit des SIX x-clear-Mitglieds.

13.2 Massnahmen bei Situationen gemäss Ziff. 13.1 dieser AGB

SIX x-clear ist berechtigt aber nicht verpflichtet, im Falle von Situationen gemäss Ziff. 13.1. dieser AGB eine oder mehrere der ihr angemessen scheinenden Massnahmen zu ergreifen, wobei SIX x-clear beim Ergreifen einer solchen Massnahme das Prinzip der Verhältnismässigkeit wahrt. Ausser in dringenden Fällen wird SIX x-clear das SIX x-clear-Mitglied vorgängig informieren.

SIX x-clear kann insbesondere eine der folgenden Massnahmen ergreifen:

13.2.1 Mahnung

SIX x-clear mahnt das SIX x-clear-Mitglied bei leichten Verstössen gegen Ziff. 13.1. unter Ansetzung einer angemessenen Nachfrist, ausser in den Fällen von Ziff. 13.1. lit. b dieser AGB.

13.2.2 Suspendierung des Open Offer bzw. kein Vertragseintritt bei Off Order Book Trades sowie weitere Massnahmen

Bei schweren Verstössen in Fällen von Ziff. 13.1. lit. a, c, d kann, und in den Fällen gemäss Ziff. 13.1. lit. b dieser AGB wird SIX x-clear den Open Offer suspendieren bzw. den Vertragseintritt bei Off Order Book Trades ablehnen und zwar für längstens drei Monate. Kommt das SIX x-clear-Mitglied seinen Verpflichtungen bis zum Ablauf dieser Frist nicht oder nicht vollständig nach, so ist SIX x-clear berechtigt, den Vertrag mit dem SIX x-clear-Mitglied mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

Kommt das SIX x-clear-Mitglied einer Zahlungsverpflichtung aus einem Nicht-Erfüllten Vertrag nicht fristgemäss nach, so kann SIX x-clear dem SIX x-clear-Mitglied eine kurze Nachfrist zur Zahlung ansetzen. Kommt das SIX x-clear-Mitglied seiner Zahlungsverpflichtung nicht innert dieser Nachfrist nach, so liegt ein Fall gemäss Ziff. 13.2.4. dieser AGB vor.

Kommt das SIX x-clear-Mitglied der Leistung von Sicherheiten (inklusive, aber nicht beschränkt auf Margin-Erfordernisse) nach Ablauf der in diesen AGB und den Jeweiligen Clearingbestimmungen festgelegten Fristen nicht oder nicht vollständig nach, so kann SIX x-clear das SIX x-clear-Mitglied in Default erklären.

Ferner kann SIX x-clear mit sofortiger Wirkung den Open Offer suspendieren bzw. den Vertragseintritt bei Off Order Book Trades ablehnen bei SIX x-clear-Mitgliedern, welche eine Börse oder eine regulierte Clearing Organisation in ei-nem OECD-Staat als in Default erklärt hat.

Einzel-Verträge, welche vor der Suspendierung abgeschlossen wurden, werden grundsätzlich noch abgewickelt. Neue Einzel-Verträge dürfen vom SIX x-clear-Mitglied nicht mehr abgeschlossen werden.

SIX x-clear ist verpflichtet, die Suspendierung des Open Offer der Relevanten Börse mitzuteilen.

13.2.3 Late Settlement

Im Falle des Verzuges des verkaufenden SIX x-clear-Mitglieds mit der Lieferung der Effekten gelten die Regelungen, welche in den Jeweiligen Clearingbestimmungen über das Late Settlement festgehalten sind.

13.2.4 Default

In den Fällen von Ziff. 13.2.2. Abs. 2 und 3 und Ziff. 14.1.2. lit. a dieser ABG sowie bei sehr schweren Verstössen gegen Ziff. 13.1. kann SIX x-clear gegen-über einem SIX x-clear-Mitglied Default gemäss Ziff. 14. dieser AGB erklären.

13.2.5 Kündigung

Die vertragliche Kündigung bleibt in jedem Fall vorbehalten.

13.2.6 Nichtergreifen einer Massnahme

Das nicht oder nicht sofortige Ergreifen einer Massnahme gemäss Ziff. 13.2.1. bis 13.2.5. dieser AGB beinhaltet keinen Verzicht auf eine dieser Massnahmen.

13.3 Nichteinhaltung einer Verpflichtung gegenüber SIX x-clear aufgrund technischer oder anderer Mängel

Kann ein SIX x-clear-Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber SIX x-clear aufgrund technischer oder anderer Mängel nicht nachkommen und beruht das Nichteinhalten einer Verpflichtung gegenüber SIX x-clear nicht auf Zahlungsunfähigkeit gemäss Ziff. 14.1.2. lit. a dieser AGB, so hat das SIX x-clear-Mitglied SIX x-clear unverzüglich Meldung zu erstatten. Das SIX x-clear-Mitglied hat SIX x-clear schriftlich über die Gründe dieser Nichteinhaltung zu unterrichten. Die Ursachen der Nichteinhaltung einer Verpflichtung sind vom betroffenen SIX x-clear-Mitglied unverzüglich zu beseitigen.

Das SIX x-clear-Mitglied ist verpflichtet, SIX x-clear den aufgrund dieser Nichteinhaltung einer Verpflichtung entstandenen Schaden zu ersetzen.

In schweren Fällen sowie im Wiederholungsfalle ist SIX x-clear berechtigt, Massnahmen gemäss Ziff. 13.2. dieser AGB zu ergreifen.

14 Vorgehen bei Default

14.1 Default

14.1.1 Automatic Close-Out Events

Der "Default" des SIX x-clear-Mitglieds tritt in den folgenden Fällen automatisch ein ("Automatic Close-Out Event"):

- a) Die FINMA eröffnet über ein SIX x-clear-Mitglied den Konkurs (Art. 33 BankG, Art. 36 BEHG), ein SIX x-clear-Mitglied reicht ein Gesuch um Nachlassstundung ein oder es wird eine gleichwertige ausländische Massnahme bezüglich eines SIX x-clear-Mitglieds angeordnet oder angebeht;

- b) die zuständige Aufsichtsbehörde entzieht einem SIX x-clear-Mitglied die Banken- (Art. 23quinquies und Art. 26 Abs. 1 lit. g BankG) oder die Effektenhändlerbewilligung (Art. 36 BEHG) oder ergreift irgendeine andere Massnahme gemäss Art. 26 des BankG oder Art. 35 Abs. 3 und Art. 36 des BEHG bzw. eine ausländische Behörde trifft eine ähnliche Massnahme ge-genüber einem SIX x-clear-Mitglied.

14.1.2 Default Erklärung durch SIX x-clear

SIX x-clear kann ein SIX x-clear-Mitglied in den nachfolgenden Fällen in "Default" erklären:

- a) Im Falle einer Überschuldung eines SIX x-clear-Mitglieds (z.B. Art. 725, 817 oder 903 OR) oder eines ähnlichen Tatbestandes in der Jurisdiktion, in welcher das SIX x-clear-Mitglied inkorporiert ist;
- b) in den Fällen von Ziff. 13.2.4. dieser AGB.

Erklärt SIX x-clear einem SIX x-clear-Mitglied den Default, so wird SIX x-clear an alle SIX x-clear-Mitglieder eine Default-Anzeige ausstellen und diese Default-Anzeige ohne Verzug an das SIX x-clear-Mitglied, die entsprechende(n) Relevante(n) Börse(n) und die entsprechenden Zugelassenen Abwicklungssysteme senden. Die Folgen einer solchen Default-Anzeige treten unmittelbar nach der Ausstellung der Default-Anzeige ein.

14.2 Defaulting SIX x-clear-Mitglied

Ein SIX x-clear-Mitglied, das in "Default" ist oder das von SIX x-clear als in "Default" erklärt wird, wird nachfolgend "Defaulting SIX x-clear-Mitglied" genannt.

14.3 Massnahmen nach dem Default eines SIX x-clear-Mitglieds

Im Falle des Defaults des SIX x-clear-Mitglieds gilt hinsichtlich des betroffenen SIX x-clear-Mitglieds Folgendes:

- a) SIX x-clear wird ab diesem Zeitpunkt hinsichtlich des Defaulting SIX x-clear-Mitglieds für alle Relevanten Börsen (i) den Open Offer aufheben und (ii) den Vertragseintritt bei Off Order Book Trades ablehnen.
- b) Weder SIX x-clear noch das Defaulting SIX x-clear-Mitglied dürfen Zahlungen bzw. Lieferungen noch irgendeine Verpflichtung unter irgendeinem Nicht-Erfüllten Vertrag ausführen, unabhängig davon, für welche Relevante Börse dieser Einzel-Vertrag zustande gekommen ist, und alle weiteren Zahlungen oder Lieferungen werden durch Bezahlung des Erfüllungsbetrages (wie nachfolgend in lit. c/3. definiert) erfüllt.
- c) Die Parteien vereinbaren folgende Vorgehensweise ("Close-Out Netting"):
 - 1. Bezüglich jedes Nicht-Erfüllten Vertrages:
 - i. SIX x-clear wird den Ersatzwert der Effekten, welche dem oder von dem Defaulting SIX x-clear-Mitglied geliefert werden müssten, feststellen. Der Ersatzwert der Effekten bestimmt sich nach dem Schlusskurs der entsprechenden Relevanten Börse am Tage des Eintritts des Defaults respektive der Ausstellung der Default Mitteilung. Sofern an diesem Tage die entsprechenden Effekten an der entsprechenden Relevanten Börse nicht gehandelt werden, so gilt der zuletzt

erhältliche Schlusskurs einer Börse im Lande des Emittenten der entsprechenden Effekte. Der Ersatzwert wird in der Währung berechnet, in welchem die Effekten bei der Börse, deren Schlusskurs massgebend ist, gehandelt werden.

- ii. SIX x-clear wird den Betrag aller Zahlungen durch SIX x-clear, welche vom oder an das Defaulting SIX x-clear-Mitglied bezahlt werden müssten, feststellen.
 2. Feststellen aller anderen Beträge (Kommissionen etc.) durch SIX x-clear, welche vom oder an das Defaulting SIX x-clear-Mitglied aufgrund des Clearing-Dienstleistungsvertrages (Schweizer Recht), der Pfandverträge für Margen und die Default Funds, den Pfandhalterverträgen, diesen AGB, den Jeweiligen Börsenspezifischen AGB, den Jeweiligen Rules & Regulations sowie anderer Verträge mit SIX x-clear bezahlt werden müssten.
 3. SIX x-clear wird alle so ermittelten Beträge, welche an das bzw. vom Defaulting SIX x-clear-Mitglied bezahlt werden müssen, zusammenrechnen (Ziff. 14.3, Buchstabe c/1. und c/2.) und diese Beträge nach eigenem Ermessen in eine der Handelswährungen der entsprechenden Relevanten Börse umrechnen. SIX x-clear wird die offenen Beträge anschliessend so verrechnen, dass ein einziger, positiver oder negativer Nettobetrag, welcher an oder vom Defaulting SIX x-clear-Mitglied zu bezahlen ist, entsteht ("Erfüllungsbetrag").
 4. SIX x-clear wird das Defaulting SIX x-clear-Mitglied umgehend über diesen Erfüllungsbetrag unterrichten und dabei festhalten, von welcher Partei dieser Betrag zu bezahlen ist.
- d) Der Erfüllungsbetrag muss vom Defaulting SIX x-clear-Mitglied oder von SIX x-clear innert einer Frist von zwei Börsentagen bezahlt werden. Falls die zahlungspflichtige Partei nicht innert dieser Frist bezahlt, so sind Verzugszinsen in der Höhe des Geldmarkts Frankens LIBOR (3 Monate) sowie eine Marge von 1% geschuldet.

SIX x-clear wird die Zahlung eines Erfüllungsbetrages seitens des Defaulting SIX x-clear-Mitglieds durch die Verwertung der Sicherheiten, welche das Defaulting SIX x-clear-Mitglied bestellt hat, bewirken.

14.4 Schadenersatz und Kosten

SIX x-clear ist berechtigt, den Ersatz weiteren Schadens sowie sämtliche Kosten, welche ihr im Zusammenhang mit den Massnahmen gemäss Ziff. 14.3. dieser AGB entstehen, wie z.B. Kosten im Zusammenhang mit der Verwertung von Sicherheiten sowie die gerichtlichen und aussergerichtlichen Kosten dem Defaulting SIX x-clear-Mitglied zu belasten. SIX x-clear wird die Zahlung dieses Betrages durch die Verwertung der Sicherheiten, welche das Defaulting SIX x-clear-Mitglied bestellt hat, bewirken.

15 Vorgehen bei Default von SIX x-clear

15.1 Default Fälle

In den nachfolgenden Fällen fällt SIX x-clear automatisch in "Default" ("Automatic Close-Out Event"):

- a) Die FINMA eröffnet über SIX x-clear den Konkurs (Art. 33 BankG);
- b) die zuständige Aufsichtsbehörde entzieht SIX x-clear die Bankenbewilligung (Art. 23ter ff. und Art. 26 Abs. 1 lit. g des BankG) oder ergreift irgendeine andere Massnahme gemäss Art. 26 des BankG.

15.2 Folgen des Default

In den Fällen, in denen SIX x-clear Zentrale Gegenpartei ist und ein Default von SIX x-clear vorliegt, so gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

- a) Weder SIX x-clear noch das SIX x-clear-Mitglied dürfen Zahlungen bzw. Lieferungen unter irgendeinem Nicht-Erfüllten Vertrag ausführen, und jede weitere Zahlung oder Lieferung wird erfüllt durch Bezahlung des Erfüllungsbetrages (wie in lit. b nachfolgend definiert).
- b) Die Parteien vereinbaren folgende Vorgehensweise ("**Close-out Netting**"):
 - 1. Bezüglich jedes Nicht-Erfüllten Vertrages
 - i. Feststellen des Ersatzwertes der Effekten durch die SIX x-clear-Mitglieder, welche an oder von SIX x-clear geliefert werden müssten. Der Ersatzwert der Effekten bestimmt sich nach dem Schlusskurs an der entsprechenden Relevanten Börse am Tage, an welchem der Default von SIX x-clear festgestellt wurde. Sofern an diesem Tage die entsprechenden Effekten an der entsprechenden Relevanten Börse nicht gehandelt werden, so gilt der zuletzt erhältliche Schlusskurs einer Börse im Lande des Emittenten der entsprechenden Effekte. Der Ersatzwert wird in der Währung berechnet, in welchem die Effekten bei der Börse, deren Schlusskurs massgebend ist, gehandelt werden;
 - ii. Feststellen des Betrags von allen Zahlungen durch die SIX x-clear-Mitglieder, welche von oder an SIX x-clear bezahlt werden müssten.
 - 2. Berechnung aller anderen Beträge durch die SIX x-clear-Mitglieder, welche von oder an SIX x-clear aufgrund des Clearing-Dienstleistungsvertrages (Schweizer Recht), der Pfandverträge für Margen und die Default Funds, den Pfandhalterverträgen, dieser AGB, den Jeweiligen Börsenspezifischen AGB sowie der Jeweiligen Rules & Regulations bezahlt werden müssten.
 - 3. Alle so ermittelten Beträge, welche an bzw. von SIX x-clear bezahlt werden müssen, werden zusammengerechnet und in eine der Handelswährungen der Jeweiligen Börse gewechselt. Die offenen Beträge werden verrechnet, so dass ein einziger, positiver oder negativer Nettobetrag, welcher von einem SIX x-clear-Mitglied an SIX x-clear oder von SIX x-clear an ein SIX x-clear-Mitglied zu bezahlen ist, entsteht ("Erfüllungsbetrag").
 - 4. Die SIX x-clear-Mitglieder werden SIX x-clear umgehend über diesen Erfüllungsbetrag unterrichten und dabei festhalten, von welcher Partei dieser Betrag zu bezahlen ist.
- c) Der Erfüllungsbetrag muss von SIX x-clear oder vom SIX x-clear-Mitglied innert einer Frist von zwei Börsentagen bezahlt werden. Falls die zahlungspflichtige Partei nicht in dieser

Frist bezahlt, so sind Verzugszinsen in der Höhe des Geldmarkt Franken LIBOR (3 Monate) sowie eine Marge von 1% geschuldet.

16 Meldepflichten der SIX x-clear-Mitglieder

Das SIX x-clear-Mitglied hat SIX x-clear unverzüglich schriftlich zu orientieren, wenn

1. es für einen Teil oder alle seine Börsenaufträge sein Zugelassenes Abwicklungssystem wechselt, und zwar mindestens 10 Börsentage vor dem Wechsel;
2. eine Änderung des aufsichtsrechtlichen Status beabsichtigt ist bzw. angeordnet wird, und zwar spätestens mit Erlass einer vorsorglichen Massnahme oder einer entsprechenden Verfügung (inklusive Verfügungen gemäss Ziff. 13.1. lit. d dieser AGB) der Aufsichtsbehörde;
3. Gründe bekannt werden, die wesentliche Änderungen bezüglich der Stabilität, Bonität oder der Betriebssicherheit des SIX x-clear-Mitglieds erwarten lassen, und zwar sofort bei Eintreten solcher Gründe. Solche Gründe sind beispielsweise
 - i. Änderungen der Beteiligungen am SIX x-clear-Mitglied, sobald die aktuelle Beteiligungssituation sich um 10 Prozent oder mehr der Stimmrechte ändert;
 - ii. eine Verringerung des Eigenkapitals um mehr als 10 Prozent;
 - iii. Interventionen der Relevanten Börse oder des Zugelassenen Abwicklungssystems;
 - iv. Beginn eines aufsichtsrechtlichen Verfahrens oder Interventionen einer Aufsichtsbehörde gegen das SIX x-clear-Mitglied wegen schweren Gesetzesverstössen, drohendem Bewilligungsentzug oder Gefährdung der Bonität, Stabilität oder der Betriebssicherheit des SIX x-clear-Mitglieds;
 - v. Einreichen eines Antrags auf Konkurs, Nachlassstundung oder Stundung oder den entsprechenden Massnahmen gemäss dem auf das SIX x-clear-Mitglied anwendbaren Recht bei der zuständigen Behörde;
4. die Einhaltung der technischen und operationellen Anforderungen (Ziff. 3.2. dieser AGB) nicht mehr möglich ist.

SIX x-clear-Mitglieder haben SIX x-clear unverzüglich per Telefon, E-Mail oder mündlich zu unterrichten, wenn sie eine wesentliche Verpflichtung aus dem Clearing-Dienstleistungsvertrag (Schweizer Recht), den Pfandverträgen für Margen und die Default Funds, den Pfandhalterverträgen, diesen AGB, den Jeweiligen Börsenspezifischen AGB und/oder den Jeweiligen Rules & Regulations, insbesondere die Leistung von Sicherheiten, nicht erfüllen können. Die Kontaktadresse von SIX x-clear ist in den Clearingbestimmungen aufgeführt.

17 Höhere Gewalt

Sofern SIX x-clear respektive ein SIX x-clear-Mitglied durch höhere Gewalt, beispielsweise Naturereignisse von besonderer Intensität, Pandemie, Aufruhr, terroristische Anschläge, bewaffnete Konflikte und Krieg, oder infolge von sonstigen von SIX x-clear resp. dem SIX x-clear-Mitglied nicht zu vertretenden Vorkommnissen wie Streik, Stromausfall, Aussperrung,

Verkehrsstörung, und teilweise oder vollständige Unbenutzbarkeit von technischen Systemen Dritter (wie beispielsweise EDV, Energie, Telekommunikation, Börsen, Wertschriftenabwicklungs- und Zahlungssysteme), an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gehindert werden ("Höhere Gewalt"), haben SIX x-clear resp. das SIX x-clear-Mitglied die andere Partei sofort über den Hinderungsgrund zu orientieren.

SIX x-clear kann verlangen, dass die betroffenen Einzel-Verträge trotzdem nach Weisungen von SIX x-clear abgewickelt werden. SIX x-clear kann aber auch andere geeignete Massnahmen anordnen. Vor Anordnung solcher Massnahmen wird SIX x-clear – soweit möglich – die SIX x-clear-Mitglieder anhören.

18 Zusicherung und Gewährleistung

18.1 Gewährleistung für eingelieferte Sicherheiten

Das SIX x-clear-Mitglied leistet SIX x-clear gegenüber Gewähr und bestätigt, dass die von ihm als Sicherheiten gelieferten Effekten nicht Effekten seiner Kunden sind, sondern in seinem alleinigen Eigentum stehen und dass sie frei von irgendwelchen Eigentums- oder Nutzniessungsrechten Dritter sind, sowie dass die Verwendung dieser Effekten als Sicherheit auch gegen keinerlei vertragliche Verpflichtungen des SIX x-clear-Mitglieds gegenüber Dritten inklusive SIX x-clear NCM, und gegen keine gesetzlichen Bestimmungen verstösst.

SIX x-clear leistet dem SIX x-clear-Mitglied gegenüber Gewähr und bestätigt, dass die von ihr als Sicherheiten zurückgegebenen Effekten nicht Drittpersonen gehörende Effekten sind, sondern in ihrem alleinigen Eigentum stehen, und dass sie frei von irgendwelchen Eigentums- oder Nutzniessungsrechten Dritter sind und dass die Rückgabe dieser Effekten an das SIX x-clear-Mitglied gegen keinerlei vertraglichen Verpflichtungen mit Dritten oder gesetzliche Bestimmungen verstösst.

18.2 Zusicherung hinsichtlich Immaterialgüterrechte

Soweit SIX x-clear dem SIX x-clear-Mitglied Lizenzen erteilt, gewährleistet SIX x-clear, dass sie entweder das Lizenzmaterial selbst entwickelt hat und ihr daran die entsprechenden Schutzrechte, insbesondere das Urheberrecht, zustehen oder dass sie vom Rechtsinhaber die entsprechenden Rechte zum Vertrieb des Lizenzmaterials erworben hat, und dass ihr bei Abschluss dieses Vertrages keine vorgehenden Rechte Dritter in der Schweiz bekannt sind. Einzelheiten regeln die separaten Lizenzverträge zwischen den Parteien.

19 Gebühren und Gebührenordnung

19.1 Dienstleistungsgebühren und Festlegung der Gebühren

Das SIX x-clear-Mitglied hat für die Dienstleistungen von SIX x-clear Gebühren zu bezahlen. Die Einzelheiten sind im Gebührenverzeichnis festgelegt. SIX x-clear legt die Gebühren für ihre Dienstleistungen im jeweils gültigen Gebührenverzeichnis von SIX x-clear gemäss den Jeweiligen Rules & Regulations fest. SIX x-clear ist berechtigt, die Höhe der Gebühren von Zeit zu Zeit zu ändern. SIX x-clear bringt dem SIX x-clear-Mitglied Änderungen mittels der in Rz. 4. ff. des Clearing-Dienstleistungsvertrags (Schweizer Recht) beschriebenen Art und Weise zur Kenntnis.

Die Sistierung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Pflicht, die Gebühren zu bezahlen.

19.2 Abrechnung und Bezahlung der Gebühren

Die SIX x-clear-Mitglieder erhalten von SIX x-clear monatlich eine Abrechnung für die aufgelaufenen Gebühren.

20 Lastschriftenverfahren

20.1 Gebühren

Die Gebühren werden gemäss dem Lastschriftenverfahren der SIX Telekurs AG oder durch Direct Debit eingezogen. Das SIX x-clear-Mitglied verpflichtet sich, die entsprechenden Belastungsermächtigungen zu erteilen.

20.2 Direct Debit für Margen und den bzw. die Default Fund(s)

Das SIX x-clear-Mitglied verpflichtet sich, SIX x-clear zu bevollmächtigen, alle Geldforderungen inkl. Margen und Beiträge an die Default Fund(s) für die SIX x-clear Börsen gegen das SIX x-clear-Mitglied zu Lasten des Kontos des SIX x-clear-Mitglieds bei der SIS, einer Drittbank oder via SIC mittels Lastschriftverfahren einzuziehen. Das Inkasso erfolgt dabei durch SIX SIS als Beauftragte der SIX x-clear. Weiter verpflichtet sich das SIX x-clear-Mitglied, SIX SIS zu beauftragen, die von der SIX x-clear eingehenden Lastschriften zu Lasten der Konten des SIX x-clear-Mitglieds bei SIX SIS für alle entsprechenden Geldforderungen gegen das SIX x-clear-Mitglied einzulösen und den Betrag auf das SIX SIS -Konto der SIX x-clear zu übertragen. Die SIX x-clear-Mitglieder haben die Möglichkeit, die Belastung innert 30 Tagen seit Versand der Rechnung zu widerrufen. Ausgenommen von diesem Widerrufsrecht sind Margen und andere Sicherheiten wie Beiträge an die Default Fund(s).

21 Datenweitergabe an die SIX x-clear-Börsen

Die SIX x-clear-Mitglieder nehmen zur Kenntnis und willigen ein, dass falls ein SIX x-clear-Mitglied

- i. nicht mehr in der Lage ist, seine vertraglichen Pflichten aus Offenen Verträgen zu erfüllen;
- ii. in schwerer oder sehr schwerer Weise vertragliche Pflichten gegenüber SIX x-clear verletzt;
- iii. seine Mitgliedschaft bei SIX x-clear aufgibt bzw. ihm diese durch SIX x-clear gekündigt oder sistiert wird;

SIX x-clear sofort die SIX x-clear-Börsen über die Ereignisse gemäss i – iii orientieren wird.

Anhang zu diesen AGB (Schweizer Recht): Checkliste für den Inhalt des GCM-NCM-Agreement

1. Anzuwendende Rechtsvorschriften für das Verhältnis SIX x-clear GCM und SIX x-clear NCM, SIX x-clear NCM als direkter Stellvertreter des SIX x-clear GCM.
2. Ist SIX x-clear Zentrale Gegenpartei, so wirken alle Eingaben des SIX x-clear NCM in das Auftragsbuch der Börse unmittelbar für das SIX x-clear GCM. Wird ein vom SIX x-clear NCM eingegebener Börsenauftrag mit einem anderen Börsenauftrag zusammengeführt, kommt ein Einzel-Vertrag zwischen dem SIX x-clear GCM und SIX x-clear und ein entsprechender Einzel-Vertrag zwischen dem SIX x-clear NCM und SIX x-clear GCM zustande.
3. Sofern das NCM im Blue Chip Segment der SIX Swiss Exchange handelt, gilt: Ist LCH Zentrale Gegenpartei, so wirken alle Eingaben des SIX x-clear NCM in das Auftragsbuch der SIX Swiss Exchange unmittelbar für und gegen SIX x-clear. Wird ein von SIX x-clear NCM eingegebener Börsenauftrag mit einem anderen Börsenauftrag zusammengeführt, kommt ein Geschäft zwischen SIX x-clear und LCH zustande. Zeit- und inhaltsgleich entstehen entsprechende Einzel-Verträge zwischen dem SIX x-clear GCM und SIX x-clear sowie zwischen dem SIX x-clear GCM und dem SIX x-clear NCM.
4. Ausschluss jeder vertraglichen Beziehung und jeder Haftung im Verhältnis SIX x-clear – SIX x-clear NCM.
5. Margenanforderungen des SIX x-clear GCM an seine SIX x-clear NCM
6. Evtl. Vollmacht des SIX x-clear NCM seitens des SIX x-clear GCM, die Abwicklung direkt gegenüber SIX x-clear im Namen und auf Rechnung des SIX x-clear GCM zu übernehmen.
7. Nichterfüllung/Default des SIX x-clear NCM
8. Gültigkeitsdauer
9. Salvatorische Klausel
10. Anwendbares Recht
11. Gerichtsstand; Erfüllungsort

(Ort / Datum)

(Ort / Datum)

SIX x-clear AG

Teilnehmer

SIX x-clear AG

Teilnehmer